



Bern, 22. Juni 2017

Adressat/in:

die Kantonsregierungen
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Gerne unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **9. Oktober 2017**.

Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS [European Electronic Toll Service]) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des «EETS», Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Voraussetzungen für die Beauftragung eines EETS-Anbieters durch eine abgabepflichtige Person;
- Voraussetzungen für die Zulassung von EETS-Anbietern und damit verbundene Auflagen;
- Pflichten der abgabepflichtigen Person bei Beauftragung eines EETS-Anbieters;
- Veranlagung und Verrechnung der Abgabe bei Beauftragung eines EETS-Anbieters;
- Anhänger- oder Aufliegerdeklaration bei interoperablem Erhebungsdienst (EETS): ohne Deklaration des zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers oder Sattelanhängers im interoperablen Erfassungsgerät ist das Gesamtzugsgewicht massgebend. Mit Deklaration des zulässigen Gesamtgewichtes sind die heute schon gültigen Bestimmungen gemäss Artikel 13 massgebend.
- Durch die Einführung des EETS und durch die Möglichkeit, die Abgabe mittels Tankkarte zu bezahlen, sind sowohl die EETS-, als auch die Tankkartenanbieter in die in der Revision befindliche Datenbearbeitungsverordnung für die EZV¹ aufzunehmen.

Zudem verfolgt die Revision das Ziel, nie zur Anwendung gekommene Bestimmungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung aufzuheben und durch Prozessvereinheitlichungen erforderliche Änderungen umzusetzen. Dies sind:

¹ Verordnung vom 4. April 2007 über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (Datenbearbeitungsverordnung für die EZV; SR 631.061)



- Elektronische Identifikationsmittel bei Ausnahmen vom Erfassungsgeräteobligatorium: Die elektronischen Identifikationsmittel werden nicht mehr abgegeben;
- Inrechnungstellung von Erfassungsgeräten, die im Eigentum der EZV stehen. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Erfassungsgeräte können der Halterin oder dem Halter neu in Rechnung gestellt werden;
- Prüfung des Messgeräts: Die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts muss anlässlich einer periodischen Fahrzeugprüfung nicht mehr kontrolliert werden;
- Deklaration des tieferen Gewichts nach Artikel 13 Absatz 7 SVAV: Die abgabepflichtige Person hat ein Gesuch für jede Abgabeperiode einzureichen. Dem Gesuch sind jedoch keine Kopien der gültigen Fahrzeugausweise mehr beizulegen;
- Abgabeperiode: Die Möglichkeit der Verlängerung der Abgabeperiode auf drei Monate und die Möglichkeit der Festsetzung einer anderen Abgabeperiode in besonderen Fällen werden ersatzlos gestrichen;
- Bezug der Abgabe bei inländischen Fahrzeugen: Provisorische Veranlagungsverfügungen werden heute nicht erstellt. Die Möglichkeit dazu wird ersatzlos gestrichen;
- Verzinsung: Der festgesetzte Abgabebetrag ist fristgerecht zu bezahlen. Ausstehende Beträge sind zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich neu nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und Vergütungszinssätze;
- Bezug der Abgabe bei ausländischen Fahrzeugen: Die Abgabe kann bereits heute mit Tankkarten bezahlt werden. Diese Möglichkeit wird in der SVAV neu verankert;
- Für die Bestimmungen betreffend Anhängerdeklaration in kontrollierter Umgebung besteht von Seiten der ausländischen Abgabepflichtigen kein Bedürfnis, sie werden ersatzlos gestrichen;
- Verteilungsschlüssel für den verbleibenden Anteil der Abgabe: Massgebend ist unter anderem die steuerliche Belastung des Motorfahrzeugverkehrs durch die Kantone. Der dafür notwendige Totalindex der Motorfahrzeugsteuern wird neu von der EZV ermittelt;
- Mahngebühren: Für Mahnungen werden keine Gebühren mehr erhoben;
- Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde: Die rechtliche Grundlage für den Entzug der aufschiebenden Wirkung fehlt. Der entsprechende Passus wird aufgehoben;
- Diverse redaktionelle Anpassungen.

Wir laden Sie ein, zum Erlassentwurf, den Ausführungen im erläuternden Bericht und zu den Fragen Stellung zu nehmen.

Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen unter der nachfolgenden Adresse im Internet auf der Website der allgemeinen Bundesverwaltung (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen) zum Herunterladen zur Verfügung:

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen gerne auch per Post. Dazu melden Sie sich bitte unter folgender Adresse: lsvaausland@ezv.admin.ch.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Isvaausland@ezv.admin.ch

Sollte dies nicht möglich sein, können Sie das Formular auch schriftlich an folgende Adresse senden: Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Erich Burkhalter, erich.burkhalter@ezv.admin.ch, Tel. 058 463 07 82 (Chef Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette)
- Urs Lüchinger, urs.luechinger@ezv.admin.ch, Tel. 058 463 42 08 (Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette)

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Maurer

Dokumentenübersicht:

- Änderungsentwurf SVAV (d, f, i)
- Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)